

Antrag des Regierungsrates vom 3. November 2021

KR-Nr. 86/2017

5769

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 86/2017 betreffend
Tätigkeiten der Lehrpersonen im Rahmen
der integrativen Förderung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. November 2021,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 86/2017 betreffend Tätigkeiten der Lehrpersonen im Rahmen der integrativen Förderung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. Mai 2020 folgendes von den Kantonsrätinnen Monika Wicki, Zürich, Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Corinne Thomet, Kloten, am 27. März 2017 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Auslegeordnung zu machen und festzulegen, welche Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der integrativen Förderung ausschliesslich von ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Volksschule ausgeführt werden müssen, und zu definieren, welche Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der integrativen Förderung ohne Qualitätsminderung auch durch andere Lehrpersonen ausgeführt werden können.

Bericht des Regierungsrates:

Die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Angebote, insbesondere der Integrativen Förderung (IF) und der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR), obliegt den Gemeinden. § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103) gibt lediglich ein IF-Mindestangebot vor, das durch eine Förderlehrperson mit einer von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkannten Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik (Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge, nachfolgend SHP) angeboten werden muss. Pro 100 Schülerinnen und Schüler sind auf der Kindergartenstufe 40 und auf der Primarstufe 50 Stellenprozente für die IF durch eine oder einen SHP anzubieten. Auf der Sekundarstufe wird kein Mindestangebot vorgeschrieben. In der ISR muss eine oder ein von der EDK anerkannte bzw. anerkannter SHP die Verantwortung für die Förderplanung übernehmen. In deren Umsetzung können auch weitere Personen involviert sein. Seit dem Schuljahr 2020/2021 kann das Volksschulamt (VSA) zudem einer Gemeinde die Herabsetzung des IF-Mindestangebots bewilligen, wenn ein Mangel an SHP besteht. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben haben die Schulen einen grossen Gestaltungsspielraum. Sie können die Aufgaben der SHP optimal auf die lokalen Gegebenheiten, den individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie die Möglichkeiten ihrer Lehrpersonen ausrichten. Für eine zielführende Regelung der Aufgabenverteilung innerhalb der Schule stehen den Gemeinden verschiedene Unterstützungsmaterialien des VSA und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) zur Verfügung. Weitere kantonale Vorgaben würden die Schulen unnötig einschränken.

Gemäss Art. 9 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat, LS 410.32) verfügen SHP über einen Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik. Regelklassenlehrpersonen werden im Rahmen ihrer Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule in sonderpädagogische Fragestellungen eingeführt. Lehrpersonen, die sich im sonderpädagogischen Bereich weiterbilden möchten, steht eine breite Palette an Weiterbildungsangeboten zur Verfügung. Sie können insbesondere alle im Rahmen des Masterstudiengangs SHP an der HfH angebotenen Ausbildungsmodule besuchen. Falls sie sich später zur oder zum SHP ausbilden lassen möchten, werden ihnen die absolvierten Ausbildungsmodule angerechnet.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 480/2020 betreffend Stärkung der Volksschule im Umgang mit zunehmender Heterogenität zu verweisen. Darin werden der Aus-

bildungsstand der SHP per Stichtag 15. September 2020 dargestellt und verschiedene Massnahmen und Entwicklungen aufgezeigt, die in den vergangenen Jahren zur Stärkung der Schulen im Umgang mit Heterogenität beigetragen haben. In dieser Anfragebeantwortung hält der Regierungsrat auch fest, dass die Bildungsdirektion den Gemeinden empfiehlt, SHP nur für Aufgaben einzusetzen, für die ihre hohe fachliche Qualifikation notwendig ist (Beantwortung der Frage 3).

Im Rahmen des Schulversuchs «Fokus Starke Lernbeziehungen» wurde erprobt, wo im Bereich IF ohne Qualitätsverlust Lehrpersonen statt SHP eingesetzt werden können. Dazu erstellte die HfH im Auftrag der Bildungsdirektion eine Expertise zur Beratungsfunktion, die Hinweise gibt, wie Regellehrpersonen ihre Handlungskompetenz im Unterricht mittels Beratung durch schulinterne Fachpersonen erweitern können (vgl. https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/unterricht/unterrichtsentwicklung/fsl/20210413_expertise_beratungsfunktion_onlineversion.pdf).

Am 3. Februar 2021 erteilte der Regierungsrat der Bildungsdirektion den Auftrag, das Projekt «ME flex» (Mittleinsatz flexibler gestalten) durchzuführen (RRB Nr. 112/2021). Das künftige Modell der Mittelzuteilung und des Mittleinsatzes in der Volksschule soll im Wesentlichen aus einer verstärkten Pauschalierung auf der Ebene der zugeteilten Mittel und einer Vereinfachung der Finanzflüsse bestehen. Damit sollen die Gemeinden einen grösseren Handlungsspielraum in der Organisation der schulischen Angebote erhalten, beispielsweise um Mittel aus verschiedenen Unterstützungs- und Fördermassnahmen neu in der Regelklasse zu nutzen. Im Rahmen des Projekts werden die dazu notwendigen fachlichen Grundlagen erarbeitet.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 86/2017 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli